



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Karres vom 19.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Karres legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Euro 200,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Euro 400,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Euro 575,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Euro 820,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Euro 1.145,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Euro 1.475,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 1.795,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Euro 18,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Euro 35,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Euro 50,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Euro 73,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Euro 98,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Euro 125,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 153,00

fest.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Karres vom 11.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht von 13.12.2019 bis 30.12.2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

Gstrein Martin

Angeschlagen am: 21.12.2022

Abgenommen am: 05.01.2023